

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Architektur und Stadtplanung

Vom 20. August 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Dezember 2012 und am 20. Februar 2013 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Stadtplanung vom 21. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 60/09), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. März 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/12) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 20. August 2013, Az. 7831.176-A-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wurden mindestens 180 Leistungspunkte erworben, können auch Module aus dem Masterstudiengang Architektur und Stadtplanung im Umfang von 30 Leistungspunkten belegt werden. Diese werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern in der Masterprüfung angerechnet. (Ein Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium entsteht hierdurch nicht.) Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesem Fall nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs Architektur und Stadtplanung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für das Prüfungsverfahren. Fehlversuche werden für den Masterstudiengang Architektur und Stadtplanung auf die Masterprüfung angerechnet.“

2. In § 24 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Über die für die Bachelorprüfung erforderlichen Module hinaus können in bis zu zwei weiteren Wahlmodulen aus den Ergänzungsmodulen Prüfungen abgelegt werden (Zusatzmodule). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Belegen von Modulen, die auf die Masterprüfung angerechnet werden sollen, richtet sich ausschließlich nach § 5 Abs. 6.“

3. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„ (2) Zur Vergabe der Bachelorarbeit ist als Prüfende(r) jede(r) Hochschullehrer(in), Hochschul- oder Privatdozent(in) berechtigt, ferner jede(r) Honorarprofessor(in).“

4. § 29 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„ (10) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer die Prüferin bzw. der Prüfer ist, die bzw. der das Thema gemäß Abs. 2 vergeben hat. Beide Prüfer müssen Hochschullehrer(/-innen), Hochschul- oder Privatdozenten(/-innen), apl. Professoren(/-innen) oder Honorarprofessoren(/-innen) sein. Sie bewerten die Bachelorarbeit mit einer der in § 16 genannten Noten. Die Bewertung der Arbeit erfolgt im Anschluss an die mündliche Prüfung. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen (vgl. § 16 Abs. 2). Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.“

5. In der Anlage 1 „Übersicht über die Modulprüfungen“ und in der Anlage 2 „Übersicht über die Modulprüfungen zur Ausweisung des Studienschwerpunktes Städtebau“ wird das Modul Nr. 13 wie folgt gefasst:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
13	Einführung Städtebau und Ökologie	P	x	x					USL-V	LBP	6

6. In der Anlage 1 „Übersicht über die Modulprüfungen“ wird das Modul Nr. 14 wie folgt gefasst:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
14	Schwerpunktübung Darstellen und Gestalten	P	x	x						LBP	9

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2013 in Kraft.

Stuttgart, den 20. August 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)